

**Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IA)  
und Eignungsprüfung**

Vom 6. Juli 2012

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) sowie § 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweiligen Fassung (BayRS 2210–1–1–3–UK/WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**§ 1**

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung  
<sup>1</sup>Diese Studien– und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

Studienziel

(1)<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur kreativen und verantwortlichen Lösung der Aufgaben im Bereich Interior Design & Interior Architecture zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Absolvent bewältigt seine Aufgaben aus seinem Verständnis für Raumwirkungen und aus seinem Wissen über die Wechselbeziehung von gebauter Umwelt, Raum, Licht und Mensch. <sup>3</sup>Seine Arbeitsfelder sind überwiegend innenraumbezogene Bauwerke, Möbel und Objekte und deren Inszenierung. <sup>4</sup>Er arbeitet in ökologischer Verantwortung mit dem Instrumentarium technischer Disziplinen, die gleichwertig neben gestalterisch-künstlerischen und humanwissenschaftlichen Ansprüchen stehen.  
(2)<sup>1</sup>Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen

Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. <sup>2</sup>Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen durch entsprechend ausgerichtete Module im ersten, zweiten, dritten und sechsten Semester ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Module – Interdisziplinäre Projekte). <sup>4</sup>Dabei werden über geeignete Inhalte und gesellschaftsrelevante Themenstellungen, aber auch über entsprechende Lehrformate (z.B. interdisziplinäre Projektarbeit im zweiten und dritten Semester) Lehrende und Lernende unterschiedlicher Studiengänge zusammengeführt.

**§ 3**

Eignungsprüfung,

Immatrikulationshindernis

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den §§ 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der QualV und nach Maßgabe der Anlage 2 voraus.

**§ 4**

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,  
fachgebundene Hochschulreife

(1)<sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester <sup>3</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. <sup>4</sup>Das praktische Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt.

(2) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3) Studierende sollen Studiensemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgaben der Prüfungskommission ablegen.

(4)<sup>1</sup>Während der Studienzzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Bereich einschlägiger Gewerke nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (duales Studium). <sup>2</sup>Dabei kann die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester und die praxisorientierten Projekte angerechnet werden.

(5)<sup>1</sup>Interdisziplinäre Module sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle beteiligten Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester,
3. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester.

<sup>2</sup>Die nähere Festlegung trifft der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan. <sup>3</sup>Im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs sind zeitliche Rahmen nach Satz 1 und nach Maßgabe des gemeinsamen Studien- und Prüfungsplan ausschließlich für interdisziplinäre Module freizuhalten. <sup>4</sup>Die Lage zugehöriger Modulprüfungen richtet sich allgemeinen Bestimmungen der APO.

## § 5

### Module und Prüfungen,

#### Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)<sup>1</sup>Das gemeinsame Angebot an interdisziplinären Modulen und zugehörige Festsetzungen, die diese SPO nicht bestimmt und die durch die Prüfungskommission festzulegen sind, werden durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und

Kulturzentrums (WiKu) in einem gemeinsamen Studien- und Prüfungsplan am Ende des Semesters für das folgende Semester bestimmt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung nach Satz 1 ist zumindest das Benehmen mit einem/r vom Fakultätsrat für jeden Studiengang zu bestellenden Koordinator/in herzustellen. <sup>3</sup>Dabei soll ein möglichst großer gemeinsamer Nenner im interdisziplinären Modulangebot einvernehmlich herbeigeführt werden. <sup>4</sup>Im Zweifel gibt die Durchführbarkeit eines angestrebten Angebots oder einer angestrebten Festsetzung den Ausschlag. <sup>5</sup>Festsetzungen des gemeinsamen Studien- und Prüfungsplans sind für alle Studiengänge verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen.

(3) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(4) Interdisziplinäre Projektmodule sollen studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

## § 6

### Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Modulprüfungen der laufenden Nummern 1, 3, 5, und 10 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Eintritt in das fünfte und die darauf folgenden Studiensemester setzt voraus, dass alle Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.

## § 7

### Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser SPO. <sup>2</sup>Die Praxisprüfungen werden am Ende des Prüfungszeitraums abgelegt.

## § 9

### Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus der Innenarchitektur auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage selbstständig zu bearbeiten und zu lösen.

## § 10

### Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

## § 11

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Diese SPO tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B IA) vom 6. August 2007 (Amtsblatt 2007) mit der Maßgabe, dass die Notendifferenzierung des § 5 Abs.3 gilt; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)<sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig

im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,

2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2015 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.

<sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

(5) Die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SEIA) vom 11. April 2008 (Amtsblatt 2008) in der jeweiligen Fassung tritt zum Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 15. Juni 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 6. Juli 2012.  
Coburg, den 6. Juli 2012

gez.  
Prof. Dr. Pötzl  
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Juli 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Juli 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juli 2012.

---

## Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

### 1. Erster Studienabschnitt –Studiensemester 1 bis 3

| 1        | 2                   | 3                 | 4  | 5                            | 6                          | 7  | 8                      |
|----------|---------------------|-------------------|--|------------------------------|----------------------------|--|------------------------|
| lfd. Nr. | Lehrveranstaltungen |                   |  | Modulprüfungen <sup>1)</sup> |                            |  |                        |
|          | Module              | SWS <sup>2)</sup> | Art der Lehrveranstaltung <sup>1) 3)</sup> | Art                          | Dauer in Minuten bei schrP | Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote | Leistungspunkte (ECTS) |

#### Pflichtmodule

|    |                                       |   |                     |                         |                  |   |   |
|----|---------------------------------------|---|---------------------|-------------------------|------------------|---|---|
| 1  | Gestalten & Humanwissenschaft 1       | 6 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | jeweils PStA oder schrP | jeweils 90 – 150 | 2 | 6 |
| 2  | Gestalten & Humanwissenschaft 2       | 4 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 5 |
| 3  | Darstellen & Visuelle Kommunikation 1 | 8 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 6 |
| 4  | Darstellen & Visuelle Kommunikation 2 | 8 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 6 |
| 5  | Technik & Naturwissenschaft 1         | 6 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 6 |
| 6  | Technik & Naturwissenschaft 2         | 6 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 5 |
| 7  | Reflexion & Vision 1                  | 6 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 6 |
| 8  | Reflexion & Vision 2                  | 4 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 5 |
| 9  | Management & Wirtschaft 1             | 6 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 5 |
| 10 | Praxisorientierte Projekte 1          | 8 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 6 |
| 11 | Praxisorientierte Projekte 2          | 8 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                         |                  | 2 | 6 |

#### Interdisziplinäre Pflichtmodule

|    |                                |   |                     |   |  |   |   |
|----|--------------------------------|---|---------------------|---|--|---|---|
| 12 | Interdisziplinäre Perspektiven | 4 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | s: schrP in Form eines Portfolios oder PStA                               |  | 2 | 6 |
| 13 | Interdisziplinäres Projekt 1   | 4 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | s: schriftlicher Projektbericht oder PStA                                 |  | 2 | 6 |
| 14 | Interdisziplinäres Projekt 2   | 4 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | s: schriftliche Umsetzungsdokumentation und Projektpräsentation oder PStA |  | 2 | 6 |

#### Wahlpflichtmodule

|       |                                 |                  |                     |                         |                  |                      |                    |
|-------|---------------------------------|------------------|---------------------|-------------------------|------------------|----------------------|--------------------|
| 15–16 | Wahlpflichtmodule <sup>1)</sup> | 2x2=4            | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | jeweils PStA oder schrP | jeweils 90 – 150 | 2 x 1 = 2            | 2 x 2 ½ = 5        |
| 17–18 | Moderne Fremdsprachen           | 2 x 2 oder 1x4=4 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | schrP oder mdlP         |                  | 2 x 1 oder 1 x 2 = 2 | 2 x 2 ½ = 5 oder 5 |

|                |    |
|----------------|----|
| Zwischensummen | 90 |
|----------------|----|

|    |    |
|----|----|
| 32 | 90 |
|----|----|

**2. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 4 bis 7**

**Praktisches Studiensemester**

|    |               |   |          |                                |  |   |    |
|----|---------------|---|----------|--------------------------------|--|---|----|
| 19 | Praxisphase   | 0 |          |                                |  | 0 | 28 |
| 20 | Praxisseminar | 2 | S, Ex(L) | Bericht,<br>Präsentation<br>4) |  | 0 | 2  |

**Pflichtmodule**

|    |                                       |    |                     |                               |                     |   |    |
|----|---------------------------------------|----|---------------------|-------------------------------|---------------------|---|----|
| 21 | Gestalten & Humanwissenschaft 3       | 4  | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | jeweils<br>PStA oder<br>schrP | jeweils<br>90 – 150 | 2 | 8  |
| 22 | Darstellen & Visuelle Kommunikation 3 | 4  | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                               |                     | 2 | 6  |
| 23 | Technik & Naturwissenschaft 3         | 4  | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                               |                     | 2 | 6  |
| 24 | Technik & Naturwissenschaft 4         | 2  | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                               |                     | 2 | 6  |
| 25 | Reflexion & Vision 3                  | 4  | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                               |                     | 2 | 6  |
| 26 | Management & Wirtschaft 2             | 4  | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                               |                     | 2 | 8  |
| 27 | Praxisprojekte 1                      | 10 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                               |                     | 2 | 10 |
| 28 | Praxisprojekte 2                      | 8  | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) |                               |                     | 2 | 12 |

**Interdisziplinäres Pflichtmodule**

|    |                                |   |                     |                   |  |   |   |
|----|--------------------------------|---|---------------------|-------------------|--|---|---|
| 29 | Interdisziplinäre Profilierung | 4 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | s: H oder<br>PStA |  | 2 | 6 |
|----|--------------------------------|---|---------------------|-------------------|--|---|---|

**Wahlpflichtmodule**

|           |                   |            |                     |                               |                     |          |           |
|-----------|-------------------|------------|---------------------|-------------------------------|---------------------|----------|-----------|
| 30-<br>32 | Wahlpflichtmodule | 3x2 =<br>6 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | jeweils<br>PStA oder<br>schrP | jeweils<br>90 – 150 | 3 x 1= 3 | 3 x 2 = 6 |
|-----------|-------------------|------------|---------------------|-------------------------------|---------------------|----------|-----------|

**Abschlussarbeit**

|    |                              |   |                     |      |  |   |    |
|----|------------------------------|---|---------------------|------|--|---|----|
| 33 | Bachelorkonzeptarbeit        | 2 | Ü, SU, V, Pr, Ex(L) | PStA |  | 1 | 4  |
| 34 | Bachelorarbeit <sup>5)</sup> | 0 |                     | BA   |  | 3 | 12 |

|  |                |     |  |  |  |    |     |
|--|----------------|-----|--|--|--|----|-----|
|  | Zwischensummen | 54  |  |  |  | 25 | 120 |
|  | Gesamtsummen   | 144 |  |  |  | 57 | 210 |

## Fußnoten

- 1) Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.  
Legt diese SPO nichts anderes fest, handelt es sich um eine Modulprüfung.  
Prüfungsstudienarbeiten umfassen maximal die Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters.  
Prüfungen sind nach Maßgabe der Prüfungskommission zu präsentieren und dokumentieren.  
Anstelle der bezeichneten Prüfungen kann die Prüfungskommission ein modulübergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.  
Enthält diese SPO für Wahlpflichtmodule keine Festlegung zur Modulbezeichnung, Art der Lehrveranstaltung oder Prüfungsart und –dauer, ist diese Festlegungen durch die Organisationseinheit der Hochschule zu treffen, die dieses Angebot durchführt.
  - 2) Die Prüfungskommission kann im Studien- und Prüfungsplan bis zu 2 SWS pro Modul von einem Modul auf ein anderes übertragen. Dabei dürfen Module mit einem Umfang bis zu 2 SWS nicht reduziert werden.
  - 3) Diese Lehrveranstaltungen können durch Lehrgespräche, Workshops, Selbststudien, Rollenspiele, Fallstudien, Planspiele, Coaching, Mentoring, Projektarbeiten und Outdoortraining ergänzt oder ersetzt werden.
  - 4) Die Praxisprüfung wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
  - 5) Die Bachelorarbeit ist zu präsentieren. Die Präsentation fließt mit 25% Notengewicht in die Endnote der Bachelorarbeit ein.
- 

## Abkürzungen / Erläuterungen

|               |   |
|---------------|---|
| BA            | = Bachelorarbeit  |
| Dokumentation | = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten sowie der Bachelorarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung   |
| Ex(L)         | = Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen |
| ECTS          | = European Credit Transfer System   |
| H             | = schriftliche Hausarbeit   |
| mdIP          | = mündliche Prüfung   |
| Pr            | = Praktikum   |
| PStA          | = Prüfungsstudienarbeit   |
| S             | = Seminar   |
| schrP         | = schriftliche Prüfung  |
| SU            | = seminaristischer Unterricht   |
| SWS           | = Semesterwochenstunden   |
| Ü             | = Übung   |
| V             | = Lehrvortrag   |
| mdIP          | = mündliche Prüfung   |
| s             | = studienbegleitend(e)  |

## Anlage 2:

### Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

#### § 1

##### Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 QualV in ihrer jeweiligen Fassung.

#### § 2

##### Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur.

#### § 3

##### Verfahren der Eignungsprüfung; Beratung

(1)<sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen: in eine Hausarbeit und eine praktische Prüfung.

(3) Der Studiengang Innenarchitektur bietet Beratungsgespräche zu Fragen zum Studium, insbesondere zum Verfahren der Eignungsprüfung, an.

#### § 4

##### Hausarbeit

(1)<sup>1</sup>Mit der Einladung zur praktischen Prüfung geht den Antragsstellerinnen und Antragsstellern eine studiengangbezogene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit zu. <sup>2</sup>Die Hausarbeit ist zum Termin der praktischen Prüfung mitzubringen und bei der Registrierung abzugeben. <sup>3</sup>Der Hausarbeit ist eine persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(2) Der Bewertung der Hausarbeit liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Originalität des Objektentwurfs,
2. Einprägsamkeit und praktische Umsetzung des Gestaltungsprinzips,
3. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
4. Ausdrucksqualität, Verständnistiefe und Authentizität ,
5. Sorgfalt der Ausführung und Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.

(3) Die Hausarbeit kann nach Beendigung der praktischen Prüfung wieder mitgenommen werden.

#### § 5

##### Praktische Prüfung

(1) Die Antragsstellerinnen und Antragssteller werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Tagen und gliedert sich in einen Teil mit Prüfungsaufgaben und einen Teil mit einem Motivationsgespräch.

(3)<sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind den gestalterischen Grundfragen, der interdisziplinären Kommunikation, der Wahrnehmungsfähigkeit, dem Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und dem mehrdimensionalen Konzipieren zuzuordnen. <sup>2</sup>Sie verlangen insbesondere die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den folgenden Bereichen:

1. Figürliches und räumliches Vorstellungsvermögen,
2. gestalterische Ausdrucksfähigkeit,
3. Analyse von Raumfunktionen und – wirkung,
4. Zusammenhang von Konstruktion und Gestaltung sowie
5. Verknüpfung von Raumfunktion, Material, Struktur, Licht und Farbe.

(4)<sup>1</sup>Die Aufgaben sind für alle Antragsstellerinnen und Antragssteller gleich. <sup>2</sup>Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion,
2. Vielfalt und Anschaulichkeit der Lösungen und Skizzen,
3. räumliches Vorstellungsvermögen,
4. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit,
5. persönliche und künstlerisch-fachliche Eignung.

(5) Die Teilnehmenden müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien mitbringen.

(6)<sup>1</sup>Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu bezahlen ist. <sup>2</sup>Die Gebühr wird im Falle der Immatrikulation für einen Studiengang der Fakultät Design zurückerstattet. <sup>3</sup>Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

(7)<sup>1</sup>Das Motivationsgespräch dauert höchstens dreißig Minuten. <sup>2</sup>Es umfasst die folgenden Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundfragen,
2. Motivation der Bewerbung und
3. Zusammenhänge der Raumgestaltung.

## § 6

### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Innenarchitektur durchgeführt. <sup>2</sup>Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Innenarchitektur an. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission kann Teilkommissionen bilden.

## § 7

### Niederschrift

<sup>1</sup>Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

## § 8

### Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

(1)<sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer bewerten jeweils einzeln die im Rahmen der Vorauswahl zu fertigende Hausarbeit, die verschiedenen Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch. <sup>2</sup>Aus den Bewertungen aller Prüfenden wird für jede erbrachte Leistung der Durchschnitt ermittelt, der gerundet zu einer Teilpunktzahl führt.

(2)<sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilpunkte. <sup>2</sup>Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 66 Prozent der maximalen Punktzahl erforderlich.

(3)<sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. <sup>2</sup>Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9

### Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

(1) Die Feststellung der Eignung ist unbefristet gültig.

(2)<sup>1</sup>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. <sup>2</sup>Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3)<sup>1</sup>Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. <sup>2</sup>Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. <sup>3</sup>§ 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

## § 10

### Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1)<sup>1</sup>Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2)<sup>1</sup>Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prü-

fung nachzuholen ist. <sup>2</sup>Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. <sup>3</sup>Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 11

##### Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

<sup>1</sup>Mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

#### § 12

##### Nachteilsausgleich

(1)<sup>1</sup>Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.

(2)<sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten für Fragen behinderter Studierender schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

#### § 13

##### Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die RaPO und APO sowie die Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fassung entsprechend.